

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 6 (1946)
Heft: 7

Rubrik: Die Zensurpraxis in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stopfen. Dass dies ohne eine gewisse Beschränkung der sog. bürgerlichen Freiheiten nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Aehnlich wie die staatliche Autorität durch das Verbot von Bordellen oder der Strassenprostitution der Ausschweifung und sexuellen Ungebundenheit zu begegnen sucht, wird er verantwortungsbewusst durch eigene Gesetze und Verordnungen auch all das unterdrücken, was sonst die Sittlichkeit des Volkes zu untergraben geeignet ist, z. B. pornographische sowie staatsgefährliche, revolutionäre Bilder und Schriften, sowie im besondern unmoralische Kinovorstellungen.

Die Filmzensur ist somit, auf lange Sicht hin betrachtet, ihrem ganzen Wesen nach viel weniger eine nur negative, einschränkende als eine in ihrer Wirkung positive Massnahme, denn ihr Ziel ist nicht die Beschränkung der Freiheit, sondern die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit. Sie geschieht aus der Erkenntnis heraus, dass es heute kein wirksameres Mittel zur Beeinflussung der Massen gibt, zum Guten wie zum Bösen, wie der Film. Gewiss, es mag einzelne Menschen geben, die in ihrem Denken so erleuchtet und in ihrem Wollen so gefestigt sind, dass sie mit Recht von sich sagen dürfen, der gelegentliche Besuch eines offensichtlich schlechten Filmwerkes bedeute für sie kaum eine ernste sittliche Gefahr. Wollte man aber daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass der Staat keine Filmverbote erlassen sollte, dürfte man ebensogut fordern, das Verbot, Narkotika ohne strengste Kontrolle zu verkaufen, sei aufzuheben, weil bei einem gewissen Teil der Bevölkerung kaum eine Gefahr des Missbrauches besteht. Ueberall dort, wo, wie es hier offensichtlich der Fall ist, private Interessen in einer wichtigen Sache mit dem allgemeinen Wohl der Gesamtheit in Konflikt geraten, müssen die privaten Interessen vor dem allgemeinen Wohl zurücktreten. Wir dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass in der ganzen Welt an die 27 Millionen Menschen, vor allem noch ungefestigte, leicht beeinflussbare Jugendliche (in der Schweiz allein zirka hunderttausend), tagtäglich in den Kinotheatern sich der faszinierenden Einwirkung des bewegten Films aussetzen. Aufgabe der Zensur wird es sein, nach den Möglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen, diese gewaltige Masse von Menschen vor der krassen Verführung durch den unmoralischen Film zu bewahren.

Die Zensurpraxis in der Schweiz

Als kulturelle Angelegenheit sind alle den Film betreffenden Fragen in der Schweiz der Kompetenz der Kantone übertragen. Eine Eidgenössische Filmzensur bestand bloss während der Zeit des Krieges beim Armeestab, Abteilung Presse und Funkspruch, für alle öffentlich gezeigten Filme. Sie berücksichtigte jedoch ausschliesslich nur militärische sowie innen- und aussenpolitische Gesichtspunkte. Die moralische Bewertung der Filme ist jedoch immer Sache der Kantone geblieben. Die

obligatorische eidgenössische Vorzensur wurde im Sommer 1945 aufgehoben.

Wir veröffentlichen hier unseres Wissens zum ersten Mal in gedrängter Zusammenfassung alle in den kantonalen wie kommunalen Filmgesetzen und Verordnungen enthaltenen, die Filmzensur betreffenden Texte, nachdem wir bereits im ersten und zweiten Jahrgang des Filmberaters (1941 und 1942) Auszüge aus den wichtigsten Gesetzbestimmungen zusammengestellt hatten.

Kanton Aargau: Verordnung vom 18. April 1913:

§ 3: „Sämtliche Films und Reklameplakate unterliegen einer durch den Gemeinderat anzuordnenden Kontrolle“.

„Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Ehebruchszenen und dergleichen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstossen, ist verboten“.

„Die Bilder sind mindestens 24 Stunden vor deren Vorführung zur Genehmigung vorzulegen“.

Kanton Appenzell, A.-Rh.:

Verordnung für **Herisau** vom 7. September 1931:

Art. 22: „Das Programm ist dem Polizeiamt jeweils mindestens drei Tage vorher unter genauer Angabe der zur Vorführung kommenden Filme zur Kenntnis zu bringen. Dieses entscheidet sodann, ob das Programm zur Vorzensur vorzuführen ist. Dem Polizeiamt steht das Recht zu, zweifelhafte Filme verbieten oder Ausschnitte anstössiger Szenen verfügen zu können. Ohne Bewilligung des Polizeiamtes darf kein Film vorgeführt werden.“ Rekursrecht an den Gemeinderat.

Art. 23: „Die Vorführungen von Filmen, welche geeignet sind, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuführen, ist verboten. Desgleichen das Ausstellen derartiger Bilder oder Photographien, sowie jede auf ungesunde Sensation abzielende Reklame.“

Vorschriften für **Heiden** vom 6. Januar 1916:

Art. 9 a: „Die vorzustellenden Bilder dürfen die Gefühle der Sittlichkeit weder an und für sich noch ihrem Sinne nach verletzen“.

Kanton Appenzell, I.-Rh.: Polizeiverordnung vom 19. September 1913:

Art. 5: „Theateraufführungen und Kinematographenvorstellungen dürfen weder unanständige noch unsittliche Gespräche, Bilder oder Darstellungen enthalten . . . Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vorstellungen hat eine Spezialkommission des betreffenden Bezirksrates die Bilder des Kinematographen zur Einsicht zu verlangen.“

Kanton Basel-Land: Gesetz vom 14. Mai 1923:

§ 9: „Alle verrohenden, anstössigen und unsittlichen Darstellungen sind verboten“.

§ 10: „Die Filme und Reklameplakate unterliegen der Kontrolle durch die Polizei- und Erziehungsdirektion“.

Aus „Erläuternde Bemerkungen“ zum Gesetz:

„Die Kontrolle soll nicht rigoros durch die Polizeiorgane ausgeübt werden, vielmehr durch sachverständige geeignete Personen, die Gewähr bieten für eine loyale Durchführung und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse und Anschauungen. Aus diesem Grunde ist die Kontrolle nicht lediglich der Polizeidirektion, sondern dieser in Verbindung mit der Erziehungsdirektion unterstellt.“

Kanton Basel-Stadt: Gesetz vom 16. November 1916:

§ 17: „Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, ensittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten.“

Die gleichen Grundsätze gelten für die Ankündigung der Vorführung durch Plakate, Reklamen und dergleichen.“

Kanton Bern: Gesetz vom 10. September 1916:

Art. 8: „Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblichst zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespiegelter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können.“

Kanton Freiburg: Gesetz vom 5. Mai 1914:

Art. 2: „Die Vorführung von Verbrecherszenen und andere die guten Sitten und die soziale Ordnung gefährdende Darbietungen sind verboten“.

Art. 5: „Der Oberamtmann prüft die Films, Plakate, Prospekte, Szenarien und kann deren Abänderung verlangen. Er ist auch berechtigt, das Programm der Vorstellungen zu reduzieren und selbst dessen Auf-führung zu untersagen . . .“.

Kanton Genf: Règlement du 13 février 1935:

Art. 8: „Sont interdits, les spectacles contraires à la morale et à l'ordre public, et notamment ceux qui reproduisent des actes sanguinaires ou qui sont de nature à suggérer, à provoquer ou à glorifier des actes criminels ou délictueux“.

Kanton Glarus: Verordnung vom 30. Juni 1926:

§ 11: „Die Vorführung unsittlicher, Anstoss erregender oder verrohend wirkender Bilder (Filme) ist verboten. Die Schaustellung Anstoss

erregender oder hässlicher Reklameplakate sowie die Auskündigung der Vorstellungen durch irreführende oder Anstoss erregende Programme, Flugblätter oder Inserate ist strafbar."

Kanton Graubünden: Verordnung vom 1. Juli 1930:

Art. 6: „Die Vorführung von unsittlichen, anstössigen, verrohenden oder das religiöse Gefühl gröblich verletzenden Filmen ist verboten; ebenso jede Reklame, die in Wort und Bild anstössig wirkt und speziell geeignet ist, die Jugend in moralischer und geistiger Hinsicht zu gefährden“.

Art. 7: Alle Filme und Filmreklamen unterliegen einer von der Gemeinde durchgeführten Kontrolle. Die Vorführung eines Films zum Zwecke der Kontrolle kann unterbleiben, wenn er nachweisbar in einem Orte in oder ausser dem Kanton schon kontrolliert und ohne Beanstandung gespielt worden ist." In Arosa und Davos ist eine Vorzensur ausdrücklich vorbehalten!

Kanton Luzern: Gesetz vom 3. März 1942:

§ 15: „Es ist verboten, Filme herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten, oder öffentlich vorzuführen, die vermöge der dargestellten Vorgänge oder Art der Darstellung geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder zu Verbrechen anzureizen.

Es ist verboten, Filmaufführungen in marktschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielender Art und Weise, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie anstössig wirkende Bilder, Reklametexte und Filmtitel anzupreisen.“

Kanton Neuenburg: Arrêté du 12 février 1929:

Art. 4: „Sont interdits, dans tous les cinématographes, les spectacles contraires à la morale ou à l'ordre public, notamment ceux qui sont de nature à suggérer ou à provoquer des actes criminels ou délictueux.“

Kanton St. Gallen: Verordnung vom 3. April 1928:

Art. 32: „Die Herstellung, der Verkauf und die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben, ist verboten“.

Art. 33: „Verboten ist ebenfalls, Lichtspielvorführungen in marktschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielende Art und Weise, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie anstössig wirkende Bilder und Aufschriften anzupreisen“.

Kanton Schaffhausen: Polizeivorschriften vom 16. Februar 1910:

Art. 9: „...Die kinematographischen Vorstellungen selbst sollen unter Ausschluss unsittlicher oder anstössiger Bilder vor sich gehen“.

Kanton Schwyz: Verordnung vom 29. Juni 1926:

§ 13: „Die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben, ist untersagt“.

(Fortsetzung folgt)

Kurzbesprechungen

II. Für alle:

Madame Curie. M.G.M. E. Ausserordentlich gut gemachter und interessanter Film über das Leben des Gelehrtenpaares Curie. Wie die Biographie zeigt sich darin eine Ueberbetonung des Dienstes an der Wissenschaft als letztes Lebensziel. In den Bezirken der natürlichen Ethik sehr edel. Cf. Besprechung.

Sullivans, The (Ich hatte fünf Söhne). 20th. Century Fox. E. Humorvolle, menschlich sehr ansprechende und feinsinnige Geschichte eines nach Amerika ausgewanderten Irländers und seiner fünf Söhne. Ein allseits erfreuliches Werk, das wir warm empfehlen. Cf. Besprechung.

Tarzans Triumphs (Tarzans Triumphf). RKO. E. Humorvolles Spiel Tarzans und seiner Tiere gegen die Nazis, die bis zu ihm in den Dschungel vorgedrungen sind. In der Art wie die bekannten frühern Tarzan-Filme.

III. Für Erwachsene und reifere Jugend:

Andy Hardy blond trouble (Andy Hardys blonde Sorge). MGM. E. Nette, aber belanglose Unterhaltung im Stile und in der Art der frühern Andy Hardy-Filme.

Going my way (Ich gehe meinen Weg). Eos. E. Das Problem des Altersunterschiedes zwischen einem grundgütigen, aber in seinen seelsorglichen Methoden etwas rückständigen alten Pfarrer und seinem jungen, sportsfreudigen, welt-aufgeschlossenen Kaplan wird in diesem Film in menschlich echter und feinsinniger Weise dargestellt. Cf. Besprechung.

Holy matrimony (Der begrabene Bräutigam). 20th. Century Fox. E. Gut gespieltes „akademisches“ Lustspiel mit Woolley und G. Fields, dessen Grundidee aber etwas ausgefallen ist. Ein berühmter Maler lässt es geschehen, dass sein Diener statt seiner begraben wird. Er muss nun die guten und schlimmen Folgen tragen, bis sich alles in Minne löst. Anständige Unterhaltung.

Jericho. Pandora. F. Einer der besten französischen Filme über die Résistance. In der geistigen Haltung sehr edel. Realistisch und doch ohne Hass, sehr spannend und gut gespielt. Cf. Besprechung.

I'll be seeing you (Ich werde Dich wiedersehen). Unartisco. E. Die Geschichte eines durch den Krieg psychisch kranken Soldaten, der durch die edle Liebe einer unschuldig Verurteilten die Genesung findet. In der Art der bekannten Filme „Seitdem Du fortgingst“ oder „Und das Leben geht weiter“.

III. Für Erwachsene:

Dark waters (Das Geheimnis der grauen Villa). Unartisco. E. Düsterer und auch in seiner Gestaltung undurchsichtiger Kriminalfilm, der nur bei einem engeren Kreis von Freunden psychologischer Filmkunst Interesse finden dürfte.

Footsteps in the dark (Schritte in der Nacht). Warner Bros. E. Die recht unterhaltliche Geschichte eines Mannes, der, um sich als Kriminalschriftsteller zu betätigen, ein „Doppelleben“ führt und schliesslich einen wirklich grossen Fall aufdeckt.